

Rundschreiben 03/2017
der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

zu § 23 Abs. 2 Z 3 APAG und § 23 KSW-PRL 2017

Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des
Qualitätssicherungssystems
(interne Nachschau)

3., überarbeitete Version

Einleitung

Dieses Rundschreiben richtet sich an Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften iSd. APAG und soll als Orientierungshilfe bei der Durchführung der internen Nachschau gemäß § 23 KSW-PRL 2017 dienen.

Das Rundschreiben gibt die aktuelle Rechtsansicht der APAB wieder, die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Juni 2019

1 Zeitpunkt der Durchführung der internen Nachschau gemäß § 23 KSW-PRL 2017

In § 23 KSW-PRL 2017 wurden die Bestimmungen zum internen Qualitätssicherungssystem bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften umgesetzt, die im Rahmen der RL 2006/43/EG (AP-RL) idgF. erlassen wurden.

Art. 24a Abs. 1 lit. g AP-RL bestimmt, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ein internes Qualitätssicherungssystem einzurichten haben. Gemäß Art. 24a Abs. 1 lit. k AP-RL unterziehen die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften das interne Qualitätssicherungssystem einmal jährlich einer Bewertung.

Gemäß § 23 KSW-PRL 2017 entspricht die interne Nachschau einer „kontinuierlichen Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit“ des Qualitätssicherungssystems. Im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation der KSW-PRL 2017 ist davon auszugehen, dass die interne Nachschau jedenfalls einmal jährlich stattzufinden hat.

2 Zur Person des für die interne Qualitätssicherung Verantwortlichen und des Nachschaubeauftragten

Art. 24a Abs. 1 lit. g AP-RL bestimmt, dass die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem „bei einer als Abschlussprüfer qualifizierten Person“ zu liegen hat. Abschlussprüfer iSd. AP-RL ist „eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedsstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde“ (Art. 2 Z 2 AP-RL). In Österreich sind das Wirtschaftsprüfer oder Revisoren mit aufrechter Berufsbefugnis. Eine persönliche Bescheinigung iSd. APAG ist nicht zwingend erforderlich.

Der Nachschaubeauftragte muss über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität verfügen (vgl. § 23 Abs. 3 KSW-PRL 2017). Er hat im Regelfall über eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer oder Revisor zu verfügen.

3 Zur Durchführung der internen Nachschau

Bei Prüfungsbetrieben, die lediglich über eine natürliche Person mit aufrechter Berufsbefugnis verfügen (sog. „Ein-Personen-Kanzleien“), kann für den Fall, dass im Prüfungsbetrieb keine fachlich und persönlich geeignete Person zur Verfügung steht, die jährliche Überprüfung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems durch diese selbst erfolgen („self-monitoring“). Geeignete Personen können allerdings dann zur Verfügung stehen, wenn der Wirtschaftsprüfer seine Tätigkeit als Abschlussprüfer zwar allein ausübt, jedoch gleichzeitig in seiner organisatorischen Einheit (z.B. Sozietät, gemeinsame Berufsausübung, Netzwerk) Personen existieren, die geeignet sind, eine interne Nachschau durchzuführen.

Stehen solche geeigneten Personen nicht zur Verfügung und findet ein „self-monitoring“ statt, dann ist zumindest alle drei Jahre eine Überprüfung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems gemeinsam mit einer Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch Auftragsprüfung („file review“) jedenfalls durch eine externe, iSd Rundschreibens geeignete Person durchzuführen. Ergeben sich aus dieser Auftragsprüfung wesentliche Mängel, die keine Einzelfehler, sondern systematische Mängel darstellen, ist zumindest im Folgejahr auch die jährliche Überprüfung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems durch eine externe, iSd Rundschreibens geeignete Person, durchzuführen.

Die interne Nachschau durch „self-monitoring“ ist entsprechend der Regelung gemäß § 23 Abs. 9 KSW-PRL 2017 angemessen zu dokumentieren.

4 Verhältnis zwischen interner Nachschau gemäß § 23 KSW-PRL 2017 und der Qualitätssicherungsprüfung gemäß §§ 24ff APAG

Im Sinne der AP-RL sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem internen und einem externen Qualitätssicherungssystem unterworfen.

Diese sind einerseits von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften selbst (interne Qualitätssicherung) und von den nationalen Aufsichtsbehörden andererseits (externe Qualitätssicherung) anzuwenden. Die interne und externe Überprüfung des Qualitätssicherungssystems besteht aus voneinander unabhängigen, parallel anzuwendenden Mechanismen. Die interne Nachschau ist Teil des internen Qualitätssicherungssystems von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und selbst Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde als Teil des externen Qualitätssicherungssystems. Die externe Qualitätssicherungsprüfung ersetzt dabei zu keinem Zeitpunkt die interne Nachschau.